

BVGer F-3737/2023 vom 9. August 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3737_2023

FR: TAF F-3737/2023 du 9 août 2023

IT: TAF F-3737/2023 del 9 agosto 2023

Regeste

Kantonszuweisung und Kantonswechsel

Erwägungen

E. 1

A. _____,

E. 2

B. _____,

E. 3

C. _____,

E. 3.1

Mit Verfügung vom 9. Juni 2022 wies die Vorinstanz das Gesuch der Beschwerdeführenden um einen Kantonswechsel ab. Hiergegen erhoben die Beschwerdeführenden mit Eingabe vom 3. Juli 2022 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

E. 3.2

Mit Schreiben vom 3. August 2023 (Kopie an das Bundesverwaltungsgericht, erhalten am 4. August 2023) bestätigte das SEM den Beschwerdeführenden den Erhalt ihres erneuten Gesuchs um Bewilligung eines Kantonswechsels, leitete diese neue Eingabe aber zuständigkeitshalber an das Gericht weiter.

F-3737/2023 Seite 3

E. 4

Verfügungen des SEM, die ein Gesuch um einen Kantonswechsel zum Gegenstand haben, unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 112 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 31 ff. VGG). Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Die Beschwerdeführenden sind als Adressaten der angefochtenen Verfügung zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde wurde im Übrigen fristgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1 i.V.m. Art. 22a Abs. 1 VwVG).

E. 5.1

Die Beschwerdeführenden unterliegen als vorläufig Aufgenommene betreffend den Kantonswechsel den Vorgaben von Art. 85 AIG (SR 142.20). Entscheide betreffend Gesuche um Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen können gemäss Art. 85 Abs. 4 AIG in seiner derzeit gültigen Fassung nur mit der Begründung

angefochten werden, sie verletzen den Grundsatz der Einheit der Familie. Werden andere Gründe vorgebracht, ist wegen Unzulässigkeit auf das Rechtsmittel nicht einzutreten (vgl. e contrario BVGE 2008/47 E. 1.2 – E. 2). Zu prüfen ist daher vorab, ob die Beschwerdeführenden in vertretbarer Weise eine Verletzung der Einheit der Familie rügen.

E. 5.2

Der Grundsatz der Einheit der Familie im Sinne von Art. 85 Abs. 4 AIG entspricht dem Schutzbereich von Art. 8 EMRK (BVGE 2008/47 E. 4.1; F- 2284/2020 vom 5. Mai 2020). Dieser umfasst in erster Linie die Kernfamilie, das heisst die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern. Bei hinreichender Intensität sind auch Beziehungen zwischen nahen Verwandten, namentlich solche von erwachsenen Kindern zu ihren Eltern oder unter Geschwistern wesentlich. In diesem Fall setzt die Berufung auf Art. 8 Abs. 1 EMRK aber voraus, dass zwischen den beteiligten Personen ein über die normalen affektiven Bindungen hinausgehendes Abhängigkeitsverhältnis besteht (BGE 144 II 1 E. 6.1; 137 I 154 E. 3.4.2; 135 I 143 E. 3.1, je m. H.).

E. 6.1

In der Rechtsmitteleingabe machen die Beschwerdeführenden explizit keine Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Familie geltend (vgl. BVGer-act. 1). Im Verlaufe des Verfahrens brachten sie hauptsächlich arbeitsmarktliche Gründe für einen Kantonswechsel vor. Die Beschwerdeführerin 2 habe zudem seit der Abwesenheit ihres Ehemannes infolge seiner neuen Arbeitsstelle in Basel-Stadt gesundheitliche Beschwerden (vgl. 1176150-3/4). Daneben wiesen die Beschwerdeführenden auch auf den

F-3737/2023 Seite 4 Wohnsitz der Familie einer Cousine der Beschwerdeführerin 2 im Kanton Basel-Landschaft hin. Diese Familie würde sie bei der Bewältigung des Alltags unterstützen können (vgl. SEM-act. 1176150-8/10).

E. 6.2

Die Familie der Cousine der Beschwerdeführerin 2 wohnt nicht im Kanton, in dem die Beschwerdeführenden ihren Wohnsitz nehmen wollen und fällt nach dem Gesagten auch nicht unter den Begriff einer nahen Verwandtschaft (vgl. E. 5.2). Darüber hinaus erfüllen die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin 2 die Voraussetzungen zur Begründung eines Abhängigkeitsverhältnisses im Sinne der entsprechenden Rechtsprechung offensichtlich nicht (vgl. BGE 120 Ib 257 E. 1e; Urteil des BGer 2C_339/2019 vom 14. November 2019 E. 3.4; Urteil des EGMR 65550/13 Belli und Arquier-Martinez gegen Schweiz vom 11. Dezember 2018 § 65). Damit vermögen die Beschwerdeführenden nicht, in vertretbarer Weise einen Anspruch auf einen Kantonswechsel gestützt auf Art. 8 EMRK darzutun.

E. 7

Folglich ist aufgrund des Vorbringens nicht zulässiger Rügegründe gemäss Art. 85 Abs. 4 AIG im einzelrichterlichen Verfahren (Art. 23 Abs. 1 Bst. b VwVG) auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 8

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 6 BGG).

E. 9

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Be- schwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

F-3737/2023 Seite 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.